

**Stadt Haldensleben
Die Bürgermeisterin
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 07.12.2017**

Beschluss-Nr.: 320-(VI.)/2017

**Gegenstand der Vorlage:
Behandlung der Anregungen und Beschluss zur Feststellung der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Kinder- und Jugendheim am Bahnhofsweg, Haldensleben - OT Satuelle**

Gesetzliche Grundlagen:

§§ 5 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
§ 8 Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln.
Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Kinder- und Jugendheim – Bahnhofsweg Satuelle“. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für den Geltungsbereich des genannten Bebauungsplanes eine Fläche für die Landwirtschaft dar. Im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird diese Darstellung in die Darstellung einer Sonderbaufläche der Zweckbestimmung „Kinder- und Jugendheim“ geändert.
Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom 24.02.2017 bis einschließlich 24.03.2017 in Form einer öffentlichen Auslegung des Vorentwurfes durchgeführt. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 21.02.2017 gemäß § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig am Verfahren beteiligt und um Abgabe einer Stellungnahme gebeten. Die eingegangenen Stellungnahmen wurden in den Entwurf eingearbeitet. Die öffentliche Auslage nach § 3 Abs. 2 BauGB wurde in der Zeit vom 07.07. bis einschließlich 09.08.2017 in Form einer öffentlichen Auslegung durchgeführt. Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden im Stadtanzeiger am 29.06.2017 ortsüblich bekanntgemacht. Es ist keine Stellungnahme von Bürgern bei der Verwaltung eingereicht worden. 23 Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.06.2017 gemäß § 4 Abs. 2 BauGB bzw. gemäß § 2 Abs. 2 BauGB um Stellungnahme zum Planungsentwurf gebeten. Der Abwägungsvorschlag i. S. d. § 1 Abs. 7 BauGB der Verwaltung zu den eingegangenen Stellungnahmen ist ausgearbeitet und liegt zur Prüfung und Billigung als Anlage 3 dieser Beschlussvorlage bei. Der Feststellungsbeschluss zur 1. Änderung des Flächennutzungsplanes kann somit gefasst werden.

Mit dem Vorhabenträger wurde am 24.02.2015 ein Städtebaulicher Vertrag abgeschlossen, so dass der Stadt für die Änderung des Flächennutzungsplanes keine Kosten entstanden sind.

Finanzielle Auswirkungen:

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Beschlussempfehlungen und -fassungen:

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Ortschaftsrat Satuelle	11.10.2017	
Bauausschuss	18.10.2017	
Ortschaftsrat Hundisburg	18.10.2017	
Hauptausschuss	19.10.2017	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	25.10.2017	
Ortschaftsrat Uthmöden	02.11.2017	
Ortschaftsrat Süplingen	20.11.2017	
Ortschaftsrat Wedringen	27.11.2017	
Stadtrat	07.12.2017	

Anlagen:

- Anlage 1: Lageplan
Anlage 2: 2. Änderung des Flächennutzungsplanes
Anlage 3: Abwägungsvorschläge

Beschlussfassung:

Die im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach den §§ 2, 3, 4 Baugesetzbuch (BauGB) abgegebenen Stellungnahmen sind geprüft worden.

Die Abwägungsvorschläge zu diesen Anregungen und Hinweisen im Sinne des § 1 Abs. 7 BauGB werden gebilligt.

Für die 2. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes im Bereich des Bebauungsplanes Kinder- und Jugendheim am Bahnhofsweg, Haldensleben – OT Satuelle, bestehend aus der Planzeichnung und dem Text wird der Feststellungsbeschluss gefasst. Die Begründung einschließlich Umweltbericht in der Fassung vom September 2017 wird gebilligt.

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes ist bei der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde zur Genehmigung vorzulegen.

Die Erteilung der Genehmigung wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Veröffentlichung wirksam.

Das maßstäbliche Planexemplar sowie die Begründung werden im Bauamt der Stadt Haldensleben, Markt 20-22, während der üblichen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

i.V.

Aust
2. stellv. Bürgermeisterin